



Lieferungen und Montage in die Schweiz

Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Oft sind mit Warenlieferungen auch Bau- und Montageleistungen verbunden. Neben den zollrechtlichen Formalitäten warten Stolpersteine wie Meldeverfahren, Mindestlohnvorgaben oder die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz, abhängig von den Lieferbedingungen und auszuführenden Tätigkeiten.

Nach einer Vertragsunterzeichnung stehen neben der Auslieferung von Waren oft weitere Montage- und Servicearbeiten vor Ort an. Dabei sind drei Punkte zu beachten:

- 1. die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz
- 2. die Meldevorschriften und
- 3. die Einhaltung der Schweizer Mindestlohnvorschriften.

An dieser Stelle werden nicht die zollrechtlich zu beachtenden Verfahren im Detail besprochen. Wenn eine Ware in die

Schweiz exportiert wird, entspricht dies einem Export in ein Drittland. Die Ausfuhr erfolgt grundsätzlich auf der deutschen Seite über das bekannte ATLAS-Verfahren. Bei einer reinen Warenlieferung ohne Montage besteht weder eine Meldepflicht wegen einer Dienstleistungserbringung noch eine Registrierungspflicht für die Mehrwertsteuer. Ausnahme ist die Lieferung mit der Incoterms®-Klausel DDP.

Einfuhranmeldung

Waren, welche in die Schweiz eingeführt werden, müssen nach dem Selbstveran-

lagungsprinzip angemeldet werden. Dies passiert elektronisch über das sog. e-dec-Verfahren. Die Zollanmeldung wird an die Eidgenössische Zollverwaltung (ESTV) übermittelt. Innerhalb von 30 Tagen muss sich der Anmelder mit der Ware, den Begleitpapieren (Rechnung, Ursprungsnachweis usw.) sowie der ausgedruckten Einfuhrliste bei der Zollstelle melden.

Einfuhrabgaben

Werden Gegenstände in die Schweiz eingeführt, fallen am Zoll evtl. Zollabgaben, aber auch die Einfuhrsteuer an. Diese be-

trägt für Normalgüter 7,7 % und für Güter des täglichen Bedarfs 2,5 %. Bei einer DDP-Lieferung beginnt die obligatorische Steuerpflicht als ausländisches Unternehmen mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung in der Schweiz. Dies bedeutet, dass Sie sich bei der ESTV über einen Fiskalvertreter registrieren lassen müssen.

Ebenso löst ein Werkvertrag, der die Montage einer Maschine oder eines Guts in der Schweiz vereinbart, i. d. R. die obligatorische Steuerpflicht aus. Falls Sie weltweit die Umsatzgrenze von 100.000 CHF überschreiten, werden Sie mit dieser Lieferung in die Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Hinweis: Auch wenn Sie den Auftrag teilweise oder ganz von einem anderen Unternehmer erbringen lassen, gelten Sie als Leistungserbringer gegenüber dem Kunden, und Ihre mehrwertsteuerlichen Pflichten ändern sich dadurch nicht.

Neue Praxis der ESTV

Am 13.12.2018 hat die ESTV eine neue Praxis publiziert: Montageleistungen bzw. Installationen können unter gewissen Voraussetzungen als Nebenleistung zur Beförderungs- und Versandlieferung gelten. Nebenleistungen sind eng mit der Hauptleistung verbunden. Die Hauptleistung steht im Vordergrund und stellt den wesentlichen Teil der gesamten Leistung dar (Praxisbeispiele finden Sie in der Checkliste in diesem Heft).

Eine Nebenleistung ist nur nebensächlich und wird üblicherweise mit der Hauptleistung erbracht. Sie ergänzt bzw. verbessert die Hauptleistung. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht teilt die Nebenleistung das steuerliche Schicksal der Hauptleistung.

Liefert ein ausländisches Unternehmen einen Gegenstand in die Schweiz, gilt der Ort der Leistung nach wie vor als im Ausland gelegen, wenn die zugehörige (nebensächliche) Montage- bzw. Installationsleistung als Nebenleistung zur Lieferung qualifiziert werden kann. Dies bedeutet, dass das ausländische Unter-

nehmen durch solche Lieferungen in die Schweiz unter den gegebenen Voraussetzungen nicht obligatorisch steuerpflichtig wird, obwohl in der Schweiz eine Montage/Installation erfolgt.

Lieferung – Montage

Auch wenn keine Mehrwertsteuerpflicht bei der Lieferung aufgrund der Nebenleistung zur Lieferung vorliegt, sind die Dienstleistungserbringung und die sich daraus ergebenden Pflichten separat zu betrachten. So sind grundsätzlich reine Warenlieferungen – auch mit DDP – keine Dienstleistungserbringung i. S. d. Meldevorschriften. Das heißt, eine Warenlieferung in die Schweiz, sofern keine weiteren Tätigkeiten an der Ware in der Schweiz vorgenommen werden, ist nicht meldepflichtig nach Entsendegesetz.

Werden jedoch werkvertragliche Arbeiten ausgeführt (die Lieferung umfasst die Montage bzw. den Einbau der Gegenstände), so ist zunächst zu unterscheiden, ob der selbstständige Unternehmer die Arbeiten in der Schweiz selbst verrichtet oder ob ein Angestellter dies übernimmt. In der weiteren Ermittlung wird schwerpunktmäßig nur das Vorgehen bei der Entsendung von Mitarbeitern betrachtet. Denn nur dann gelten neben den Aufenthaltsbestimmungen, die durch die Meldevorschriften abgedeckt werden, auch die Mindestlohnvorschriften. Denn Selbstständige sind bzgl. Lohnvorschriften ausgenommen, die Meldevorschriften gelten jedoch trotzdem.

Die nächste grundsätzliche Frage ist, ob es sich im engeren Sinn um eine Tätigkeit im Bauhaupt- und Nebengewerbe handelt. Denn für diese Branchen gelten besondere Vorschriften. Wenn Ihre Dienstleistung dieser Risikobranche zugeordnet wird, dann besteht eine Meldepflicht für jeden Einsatztag in der Schweiz. Montagearbeiten gehören laut Schweizer Definition zum Baunebengewerbe, wenn bspw. Möbel fest mit dem Gebäude verbunden werden.

Gehört die Dienstleistung keiner Risikobranche an, so stehen Ihrem Unterneh-



WISSEN, DAS ANKOMMT.

Endlich sicher in der
Zollabwicklung...



adobe.stock © contrastwerkstatt

Export und Zoll für Einsteiger: Das 1x1 der Exportabwicklung

Basiswissen
im Bereich Zoll & Export
Seminar, Dauer: 1 Tag

10.09.2019 in Hannover

17.09.2019 in Berlin

18.09.2019 in München

24.09.2019 in Stuttgart

24.09.2019 in Köln

25.09.2019 in Frankfurt am Main

www.akademie-herkert.de/7343

men pro Kalenderjahr acht meldefreie Einsatztage in der Schweiz zur Verfügung. Das heißt, in diesen Branchen ist die Anmeldung erst erforderlich, wenn selbstständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres mehr als acht Tage in der Schweiz erwerbstätig sind. Dauert eine Tätigkeit allerdings länger als die acht Tage, fällt die Dienstleistung unter die Meldepflicht.

Meldeverpflichtung für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen

Die Aufnahme einer Tätigkeit setzt grundsätzlich die vorherige Anmeldung der Personen voraus, die Dienstleistungen erbringen sollen. Dies gilt für Selbstständige als auch für entsandte Arbeitnehmer.

Selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus den EU-/EFTA-Staaten dürfen sich während 90 Arbeitstagen in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht jedoch eine Meldepflicht. Das Anrecht auf diese 90 Tage pro Kalenderjahr hat jedes Unternehmen und jeder Mitarbeiter, allerdings unternehmens- und mitarbeiterbezogen.

Die Berechnung berücksichtigt daher zwei Punkte:

„Gehört die Dienstleistung keiner Risikobranche an, so stehen Unternehmen pro Kalenderjahr acht meldefreie Einsatztage in der Schweiz zur Verfügung.“

1. Unternehmensbezogene Berechnung

Es ist unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gleichzeitig entsandt werden. Entsendet eine Firma an zehn Tagen jeweils drei Mitarbeiter, so hat sie lediglich zehn Tage der 90 Tage „aufgebraucht“. Aber auch wenn ein Mitarbeiter nur zwei Stunden am Tag arbeitet, wird ein ganzer Tag berücksichtigt.

2. Mitarbeiterbezogene Berechnung

Ein Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr bereits an 90 Tagen in die Schweiz entsandt wurde und dann die Firma wechselt, kann im gleichen Jahr nicht mehr mit dem Meldeverfahren tätig werden. Die Arbeit darf frühestens acht Kalendertage nach Meldung des Einsatzes aufgenommen werden.

Beispiel

Erfolgt die Meldung an einem Montag, darf erst am Dienstag der folgenden Woche mit der Arbeit begonnen werden. Ausnahmen gibt es nur in Notfällen (Unfälle, Naturkatastrophen oder andere nicht vor-

hersehbare Ereignisse, z. B. Ausfall einer Heizung, Wasserrohrbruch).

Die Anmeldung erfolgt durch eine Online-Registrierung über den Link <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>. Dazu muss zuerst ein Kundenprofil angelegt werden.

Vollzugskosten und Kautions

Das Online-Anmeldeverfahren ist gebührenfrei. Allerdings fallen Vollzugskosten an. Sie sind von jedem entsendenden Betrieb in Abhängigkeit von Einsatzdauer und Mitarbeiterzahl zu entrichten. Einige GAV sehen darüber hinaus die Verpflichtung zur Stellung einer Kautions vor.

Regelungen der Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Wichtig sind die allgemeinverbindlich erklärten GAVs. Sie enthalten u. a. die Regelungen zu den Mindestlöhnen, Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaubsansprüchen, Spesen usw. Eine Hilfestellung beim Auffinden des anwendbaren GAV bzw. Normalarbeitsvertrags gibt die Seite www.entsendung.admin.ch.

Berechnung der Mindestlöhne

Bei Arbeiten in der Schweiz gelten die Lohn- und Spesenregelungen der Schweiz. Bei der Kalkulation eines Auftrags sollte das bereits berücksichtigt werden. Der Vergleich zwischen den deutschen Lohnbestandteilen und den schweizerischen Mindestlöhnen ist nicht ganz einfach.

Die Lohnweisung und ein Berechnungsbeispiel können auf der Seite des SECO unter www.seco.admin.ch heruntergeladen werden. Am einfachsten ist es aber, sich auf www.entsendung.admin.ch Schritt für



Es kann der Fall auftreten, dass man bei einer reinen DDP-Lieferung, bei der keine Dienstleistung erbracht wird, nicht unter die Meldepflicht, aber unter die Steuerpflicht fällt.

Schritt voranzutasten. Bei den Regelberufen lässt sich der Mindestlohn auf diese Weise relativ einfach festlegen. Beachten Sie dabei auch den Wechselkurs.

Mehrwertsteuerpflicht und Dienstleistungserbringung

Fallen Sie mit Ihren Dienstleistungen unter eine meldepflichtige Tätigkeit und hat Ihr Unternehmen einen weltweiten Umsatz von 100.000 CHF überschritten, fallen Sie unter die o.g. obligatorische Steuerpflicht in der Schweiz. Es kann also der Fall auftreten, dass Sie bei einer reinen DDP-Lieferung, bei der keine Dienstleistung erbracht wird, nicht unter die Meldepflicht, aber unter die Steuerpflicht fallen.

Registrierung

Wird ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz umsatzsteuerpflichtig, muss sich die Unternehmung bei der ESTV Steuerverwaltung über einen Steuervertreter registrieren lassen.

Der Fiskalvertreter meldet die ausländische Unternehmung bei der ESTV Steuerverwaltung an. Dabei sind neben den üblichen Firmenangaben auch Angaben über den geplanten Jahresumsatz in der Schweiz zu machen. Auf dieser Basis verfügt die ESTV eine Kautions (mind. 2.000 CHF bzw. 3 % des gemeldeten Umsatzes).

Tip: Für die Optimierung der Kautionsraten wir Ihnen, in einem ersten Schritt nur einen Teil des Umsatzes zu melden.

Diese Kautions kann entweder über Bankbürgschaft bei einer Schweizer Bank oder über eine Barhinterlage bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet werden. Danach kommuniziert die Eidgenössische Steuerverwaltung die CH-MWST-Nummer.

Abrechnung

Die MWST muss vierteljährlich eingereicht werden mit einer 60-Tage-Frist. Idealerweise senden Sie Ihrem Fiskalvertreter die Buchhaltungsauszüge mit dem CH-Um-

satz sowie den Originalbelegen zu. Dieser kontrolliert die Rechnungen, erstellt die Abrechnung und reicht diese bei der Steuerverwaltung ein.

Sollten Sie nicht mehr in der Schweiz tätig sein, kann die MWST-Nummer wieder gelöscht werden, und die hinterlegte Kautions wird zurückerstattet. Prüfen Sie aber vorher mit Ihrem Fiskalvertreter, wie viel eine jährliche „Nulldeklaration“ kostet, denn, sollten Sie wieder Schweizer Umsätze haben, müssen Sie Ihre Unternehmung neu registrieren, was oftmals mit mehr Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, als eine regelmäßige „Nulldeklaration“.

ZAZ-Konto

Bei regelmäßigen Einfuhren empfehlen wir Ihnen, das zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ) zu nutzen. Oftmals ist diese Vereinfachung nicht bekannt, sie bietet aber viele Vorteile:

- schnelle und bargeldlose Abwicklung am Zoll
- Veranlagungsverfügungen werden automatisch in digitaler Form (eVV) angefertigt.
- Bezahlung der Abgaben und Steuern per Lastschrift oder per E-Rechnung möglich
- Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer = 60 Tage (und nicht sofort wie bei der Abwicklung über den Spediteur)

Als wichtiger Punkt ist zu erwähnen, dass für die Einrichtung eines ZAZ-Kontos eine Kautions hinterlegt werden muss. Weitere Informationen: www.ezv.admin.ch.

Zollsoftware

Firmen, die regelmäßig Waren in die Schweiz einführen, empfehlen wir die Anschaffung einer Zollsoftware. Diese Software macht nichts anderes, als täglich auf dem Server der Zollverwaltung die elektronischen Veranlagungsverfügungen herunterzuladen und revisionssicher zu archivieren.

Wie in Deutschland sind diese originalen Veranlagungsverfügungen notwendig, um die Vorsteuer von der ESTV zurückzuholen (ohne Originalbeleg kein Recht auf Vorsteuer). Unternehmen, die mit einer (akkreditierten) Zollsoftware arbeiten, haben die Garantie, dass bei einer Umsatzsteuerprüfung immer sämtliche Vorsteuerbelege aus den Importen vorliegen.

Über die Autoren



Dominik Baldegger

ist Steuerberater und Treuhandexperte bei der cmt ag in der Schweiz. Er begleitete in seiner Laufbahn bereits über 150 Unternehmen erfolgreich bei ihrem Weg in die Schweiz.

Die cmt ag ist auf den Umgang mit Steuerfragen und Fiskalvertretungen für in die Schweiz exportierende Unternehmungen spezialisiert.

Kontakt:
E-Mail: domnik.baldegger@cmt.ch
Tel.: +41 (0)71 788 08 02
www.cmt.ch



Prof. Dr. Uwe Böhm

ist Geschäftsführer des Geschäftsbereichs International bei der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee Konstanz und Schopfheim mit dem IHK Länderschwerpunkt Schweiz sowie Honorarprofessor an der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung.

Checkliste

Bau- und Montagedienstleistungen in der Schweiz

Mit der folgenden Checkliste prüfen Sie die einzelnen Schritte zur Meldepflicht, Mindestlohnberechnung und Mehrwertsteuerpflicht bei der Dienstleistungserbringung. Beachten Sie dabei die Unterschiede der entsenderechtlichen von der steuerrechtlichen Betrachtungsweise!

Eckpunkte bei der Dienstleistungserbringung (Bau/Montage)										
Nr.	Prüfschritte	Ja	Nein	Hinweise						
1.	Unterliege ich den Meldepflichten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei Bauhaupt- und Nebengewerbe immer schon ab dem ersten Einsatztag (sehr enge Auslegung des Begriffs) bei anderen Dienstleistungen ab dem 9. Tag						
2.	Bin ich als Selbstständiger auf Montage oder entsende ich Mitarbeiter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	als Selbstständiger: gleiche Meldepflichten wie oben, aber keine Mindestlohnregelung entsandte Mitarbeiter: Meldepflichten wie oben, Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge/ Mindestlohnregelungen						
3.	Anlegen eines Melderegisters als Unternehmen	Registrierung und spätere Meldungen unter: https://meweb.admin.ch/meldeverfahren <input type="checkbox"/> spätestens 8 Tage vor Einsatzbeginn erfolgt Meldung s. o.								
Angaben, die zur Verfügung stehen müssen: <ul style="list-style-type: none"> Einsatzdauer bzw. -tage: _____ Zweck der Dienstleistung: (Genaue Umschreibung der auszuführenden Tätigkeiten) _____ Kontaktadresse in der Schweiz (Angaben zu einer Person in der Schweiz, an die sich die schweizerischen Behörden während der Entsendung wenden können. In der Regel die Adresse der Baustelle oder des Einsatzortes.) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Baustelle/Einsatzort:</td> <td style="width: 50%;">ggf. Ansprechpartner</td> </tr> <tr> <td>Straße: _____</td> <td>Name: _____</td> </tr> <tr> <td>PLZ/Ort _____</td> <td>Kontakt: _____</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> Lohn: _____ Mitarbeiter: _____ <i>Es ist der Bruttostundenlohn des Mitarbeiters für die Zeit in der Schweiz anzugeben.</i> Schweizer Mehrwertsteuernummer (falls vorhanden): _____ Sozialversicherungsnummer im Wohnsitzstaat: _____ <input type="checkbox"/> Bestätigung, dass Übertragung erfolgt ist (keine inhaltliche Prüfung) <input type="checkbox"/> Einsatzdauer maximal 90 Tage pro Kalenderjahr 					Baustelle/Einsatzort:	ggf. Ansprechpartner	Straße: _____	Name: _____	PLZ/Ort _____	Kontakt: _____
Baustelle/Einsatzort:	ggf. Ansprechpartner									
Straße: _____	Name: _____									
PLZ/Ort _____	Kontakt: _____									
Nr.	Prüfschritte	Hinweise								
4.	Berechnung der Mindestlöhne	<input type="checkbox"/> Auffinden des anwendbaren Gesamtarbeitsvertrags bzw. Normalarbeitsvertrags unter: www.entsendung.admin.ch – Lohnrechner <input type="checkbox"/> Ermittlung des Schweizer Mindestlohns (Berücksichtigung: Branche, Kanton, Alter und Qualifikation des Mitarbeiters) <input type="checkbox"/> Ausfüllen der Excel-Tabelle unter Abgleich Soll-Lohn CH vs. Ist-Lohn Deutschland (Berücksichtigung in Deutschland z. B. Anzahl Urlaubstage, Feiertage s. u., VL usw.) <input type="checkbox"/> Berücksichtigung des Wechselkurses (monatlicher Durchschnittswechsellkurs im Zeitraum des Einsatzes) http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen – Fremdwährungskurse <input type="checkbox"/> Berücksichtigung unterschiedlicher Spesenregelungen und Arbeitszeiten <input type="checkbox"/> Ausweis der Lohndifferenz als „Entsendezulage Schweiz“ auf Lohnzettel								

Wann ist eine Montage/Installation eine Nebenleistung?

Fälle, in denen die Montage/Installation eine Nebenleistung darstellt

- Schreiner M. liefert ein Möbelstück, das er beim Kunden M. in der Schweiz zusammensetzt und aufstellt. Schreiner M. passt das Möbelstück nicht individuell an die räumlichen Gegebenheiten an.
- Maschinenbauer B. stellt in Deutschland eine Maschine betriebsfertig her. Er liefert die Maschine entweder in zerlegte fertig bearbeiteten Einzelteilen oder bereits zusammengesetzt an den Schweizer Kunden. Dort wird die Maschine wieder zusammengesetzt bzw. lediglich an das Stromnetz angeschlossen und einem Probelauf unterzogen.
- Lieferant H. liefert Vorhänge und hängt diese in der Wohnung des Schweizer Kunden M. auf, ohne individuelle Anpassungen vorzunehmen oder Vorhangschienen o. Ä. zu montieren.

Fälle, in denen die Montage/Installation keine Nebenleistung mehr darstellt:

- Messebauer M. vermietet ein Festzelt sowie einen Messestand, welche an der Basel Messe vor Ort in der Schweiz **aufgebaut** werden.
- Maschinenbauer B. liefert eine Maschine in die Schweiz. Bei seinem Schweizer Kunden wird die Anlage **betriebsfertig gemacht** und an die Gegebenheiten **vor Ort individuell angepasst (z. B. Integration in eine bestehende Produktionsanlage)**.
- Schreiner M. liefert ein Möbelstück, das er beim Kunden M. in der Schweiz an die räumlichen Gegebenheiten **individuell anpasst oder fest einbaut** (z. B. Einbauschränk, Einbauküche, Vorhang samt Aufhängern in der Wohnung mit individuellen Anpassungen vor Ort).
- Elektriker R. verkauft eine Deckenlampe oder ein Beleuchtungssystem und **montiert/installiert** dieses vor Ort beim Kunden G. in der Schweiz.
- Der IT-Unternehmer S. installiert Software beim Kunden vor Ort in der Schweiz (**Bearbeitung der Festplatte**).

Hier ist Platz für Ihre Notizen:

Hinweis: Der Download der Checklisten ist nur für Premium- und Online-Abonnenten verfügbar.

